

FONDSURKUNDE SOLIDARITÄTSFONDS ROTACH

Art. 1

1) Die Baugenossenschaft Rotach errichtet hiermit unter dem Namen

Solidaritätsfonds Rotach einen Fonds.

2) Der Solidaritätsfonds besteht aus der Forderung, welche gemäss der Stiftungsurkunde vom Mai 1994 für die Errichtung einer Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB vorgesehen war sowie den seither eingegangenen Beiträgen gemäss Art. 3 dieser Urkunde.

3) Die Baugenossenschaft Rotach verpflichtet sich, den jeweiligen Forderungsbetrag des Fonds mit jährlich höchstens 4% zu verzinsen.

Art. 2

1) Zweck des Fonds ist die Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit, Tod und unverschuldeter Notlage der in den Wohnungen der Baugenossenschaft Rotach wohnenden Genossenschafterinnen und Genossenschafteern der Baugenossenschaft Rotach.

2) Der Fonds unterstützt des weiteren soziale, siedlungsbezogene, vorwiegend den Mitgliedern der Genossenschaft dienende Projekte - in Absprache mit der jeweiligen Siedlungskommission und dem Vorstand der Baugenossenschaft Rotach.

Art. 3

Das Fondsvermögen wird gespiesen durch:

- a) freiwillige Zuwendungen
- b) die Zinserträge des Fondsgutes
- c) Beiträge der Baugenossenschaft Rotach
- d) Beiträge der Mieterinnen und Mieter

Art. 4

1) Als Organe werden die Fondsmitglieder und die beauftragte unabhängige Kontrollstelle eingesetzt. Die Anzahl der Fondsmitglieder ist auf fünf Personen beschränkt.

2) Die Fondsmitglieder werden durch die Generalversammlung der Baugenossenschaft Rotach gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wiederwählbar.

3) Die Fondsmitglieder können durch die Generalversammlung der Baugenossenschaft Rotach abgewählt werden.

4) Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Fonds endet ausser mit dem Zeitablauf auch gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der Baugenossenschaft Rotach.

5) Die Fondsmitglieder konstituieren sich selbst und verwalten das Fondsvermögen. Sie vertreten den Fonds nach aussen und bestimmen die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Unterschrift.

6) Die Fondsmitglieder können die Verwaltung der Baugenossenschaft Rotach mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Sie setzen die Rechte und Pflichten der Beauftragten fest.

7) Die Jahresrechnung des Fonds wird jeweils auf Jahresende abgeschlossen und von der Kontrollstelle geprüft.

8) Die Fondsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

9) Die Fondsmitglieder legen die Grundsätze ihrer Tätigkeit in Reglementen nieder, in denen auch die Voraussetzungen und die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung geordnet werden.

Art. 5

Im Falle der Liquidation der Baugenossenschaft Rotach fliesst das Fondsvermögen zum Vermögen der Baugenossenschaft Rotach zurück.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2000.

Baugenossenschaft Rotach Zürich

Der Präsident:

F. Zimmermann

Der Aktuar:

Ch. Däniker